

Anlage 2

Begründung zu § 3 ABS bezüglich der Bildung von Abrechnungsgebieten in der Stadt Diez

Abrechnungsgebiet I „Stadtkern Diez“:

Der Stadtkern Diez wird als ein eigenständiges Abrechnungsgebiet zusammengefasst. Nach aktueller Rechtsprechung sind nunmehr größere Abrechnungsgebiete zulässig (Urteil OVG vom 20.04.2021, Az.: 6 C 10799/20). In diesem Bereich befindet sich die Bahnlinie sowie klassifizierte Straßen, welche durch ausreichend Überquerungsmöglichkeiten und Unterführungen im Stadtkern gequert werden können und somit keine Zäsur darstellen (Urteil OVG vom 21.05.2021, Az.: 6 C 11404/20).

Abrechnungsgebiet II „Sachsenhausen“:

Der „Ortsteil Sachsenhausen“ wird aus einer natürlichen Betrachtungsweise heraus durch die Lahn und die angrenzenden Lahnanlagen vom östlich gelegenen Stadtkern in einer Breite von ca. 100 m getrennt. Der Zugang zu der dem Gebiet dienender Infrastruktur führt lediglich über die „Neue Lahnbrücke“ sowie „Alte Lahnbrücke“ und begründet einen besonderen Nutzungsvorteil für dieses Gebiet.

Abrechnungsgebiet III „Grenzgebiet Limburg“:

Das „Grenzgebiet Limburg“ wird durch die Bahnlinie „Westerwald“ und zum anderen durch die Bahnlinie „Diez-Limburg“ erheblich vom westlich gelegenen Stadtkern Diez und vom südlich gelegenen Industriegebiet getrennt. Ebenfalls bildet das südlich gelegene Gewässer („Baggersee“) eine erhebliche Zäsur zum Industriegebiet. Aus einer natürlichen Betrachtungsweise heraus, bildet das „Grenzgebiet Limburg“ eine selbstständige Einheit.

Abrechnungsgebiet IV „Industriegebiet“:

Das Industriegebiet der Stadt Diez wird durch die Bahnlinie, die B 54 und die angrenzenden großräumigen Außenbereichsflächen von den restlichen Gebieten der Stadt abgegrenzt. Seine Infrastruktur weist einen strukturell gravierenden unterschiedlichen Straßenausbauaufwand, insbesondere durch Straßenbreiten und Parkplatzflächen sowie durch den stärkeren Anliegerverkehr durch Lieferanten und Kunden, zu den umliegenden Gebieten auf (Urteil OVG vom 10.12.2014, Az. 6 A 10852/14.OVG).

Abrechnungsgebiet V „In den Wingerten“:

Die Wohnbebauung „In den Wingerten“ liegt räumlich vom Stadtkern sowie dem Industriegebiet getrennt. Das Wohngebiet „In den Wingerten“ ist mit nur einer Überquerungsmöglichkeit in der „Hohe Straße“ durch eine Brücke zu erreichen. Die gesamten Verkehrsanlagen stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und bilden eine Einheit. Die B 54 und die angrenzende großräumige Grünfläche bzw. Außenbereichsfläche westlich und südlich (80 m bis 100 m) zu der besagten Wohnbebauung bilden eine klare Zäsur zu den umliegenden Bereichen. Der integrierte Geländeeinschnitt (Lärmschutzwand) entlang der B 54 mit einer Höhe von mindestens 10 m verstärkt diese Zäsur.